

Satzung vom 27.03.2023



TURNGEMEINDE 1890 NAUROD E. V.
Vereinssatzung



Gliederung der Satzung

Seite

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Geschäftsjahr/ Geschlechterklausel	4

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedschaftsrechte	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Mitgliedsbeitrag	6
§ 10 Strafen	6

III. Gliederung und Struktur des Vereines

§ 11 Organe des Vereines	7
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Geschäftsführender Vorstand	8
§ 15 Gesamtvorstand	9
§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	10
§ 17 Abteilungen	10

IV. Vereinsleben und Schlussbestimmungen

§ 18 Ehrungen	11
§ 19 Haftung	12
§ 20 Auflösung	12
§ 21 Gültigkeit der Satzung	13

I. Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz

(1) Der 1890 gegründete Verein, im folgenden Verein genannt, führt den Namen:

TURNGEMEINDE 1890 NAUROD E. V.

abgekürzt TG Naurod e.V. und wurde am 6. April 1971 unter der Nummer 1671 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 65207 Wiesbaden- Naurod.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Die TG Naurod e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege Förderung und Ausübung des Sports, sowie der Bildung und Erziehung im sportlichen Bereich. Der Satzungszweck wird durch ein breit gefächertes Sportprogramm verwirklicht, z.B. durch Ball- oder Kampfsportarten, Leichtathletik, Tanz oder Familien-, Kinder- und Jugendsport. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich gebildete Übungsleiter. Es werden verschiedene sportliche Veranstaltungen und kulturelle Aktivitäten durchgeführt.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden,
- die Durchführung eines Sportbetriebes,
- die aktive Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört,
- die Durchführung von Kooperationsveranstaltungen mit anderen Sportvereinen.

(3) Der Verein verpflichtet sich dem Kindeswohl und dem Kinderschutz im Sport zu entsprechen. Es wird festgelegt, dass alle Mitwirkenden, die Angebote für Kinder und Jugendliche anbieten und durchführen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Unterzeichnung und Befolgung des Verhaltenskodexes in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet werden. Die jeweils neueste Fassung ist Bestandteil der Geschäftsordnung des Vereins.

(4) Der Verein ist offen für alle Personen, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt im Verein allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

(7) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der Ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Über die Einführung einer Ehrenamtspauschale in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes und einer Tätigkeitsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Geschäftsjahr / Geschlechterklausel

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können vom Gesamtvorstand nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglieder des Vereins sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Die Aufnahme muss schriftlich auf einem dafür vorgesehenen Vordruck beantragt werden. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus politischen oder

religiösen Gründen nicht statthaft ist. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für einzelne Abteilungen ganz oder vorübergehend einen Mitglieder-Aufnahmestopp zu beschließen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in den Verein.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied oder der gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch Tod,

(2) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig ist und mindestens 6 Wochen vor Quartalsende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt sein muss.

(3) durch Ausschluss seitens des geschäftsführenden Vorstandes, der in folgenden Fällen beschlossen werden kann:

a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,

b) bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins sowie vereinsschädigendem Verhalten. Dazu gehört insbesondere die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, die Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, ebenso die Missachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie der freiheitlichen Religionsausübung und schließlich die Diskriminierung von Menschen aufgrund einer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung und Identität.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen der Einspruch zu, der innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand, dessen Entscheidung rechtskräftig ist. Ab Zustellung des Beschlusses endet die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Gesamtvorstand abzugeben.

(4) Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied für einen Zeitraum von 3 Monaten mit der Entrichtung des Beitrages in Verzug ist und die Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

(3) Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben; über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(4) Informations- und Auskunftsrechte

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

(1) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

(2) den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten umgehend Folge zu leisten,

(3) die Beiträge pünktlich zu bezahlen und

(4) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln und

(5) auf Verlangen des Vorstandes eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. ein Attest eines Arztes auf eigene Kosten vorzulegen.

(6) Treuepflicht gegenüber dem Verein.

(7) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Sonderbeiträge nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

(2) Mitglieder, die ihre gesetzliche Wehrpflicht/Ersatzdienst ableisten, können für die Dauer der Dienstzeit beitragsfrei gestellt werden, sofern der geschäftsführende Vorstand vorher schriftlich unterrichtet worden ist.

(3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

(4) In besonders gelagerten Härtefällen kann der geschäftsführende Vorstand eine vorübergehende Stundung oder einen Erlass beschließen.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Beginn der vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Zeiträume zu entrichten.

(6) Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied den Beitrag bis zum Ende des Ausschlussmonats zu zahlen.

§ 10 Strafen

(1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom geschäftsführenden Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

a) Verwarnung

b) Verweis

c) Geldbuße

d) Ausschluss

III. Gliederung und Struktur des Vereines

§ 11 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den geschäftsführenden Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll im 1. Quartal des Kalenderjahres einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch

- Einladung in Schriftform oder Textform
- Aushang an der Geschäftsstelle
- Aushang im Vereinskasten
- Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins: www.tg-naurod.de

Festgeschriebene Tagesordnungspunkte sind:

- Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- alle 2 Jahre Neuwahlen
 - geschäftsführender Vorstand
 - Beisitzer
- 2 Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand an die Adresse der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein müssen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich von mindestens 1/4 der Mitglieder verlangt wird. Spätestens 4 Wochen nach Antragseingang ist sie einzuberufen. Die Einberufung erfolgt wie unter §12, mindestens eine Woche vorher.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, sofern das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet hat. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen offen oder geheim. Bei Verlangen mindestens

der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, hat die Wahl geheim durch Stimmzettel zu erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn deren Zustimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bilden. Er hat die Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu bestätigen und in das Protokoll des Schriftführers aufzunehmen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und eventuell bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer. Ein Mitglied des Gesamtvorstands kann nicht Kassenprüfer sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss jeweils ein Kassenprüfer ausscheiden.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Der Vorstand ist stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, wenn in dieser Satzung keine andere Kompetenz eines anderen Organes bestimmt ist.

(1) Geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
- IT-Koordinator
- Schriftführer
- Schatzmeister (Kassierer)

(2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

(3) Je zwei sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Rhythmus von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit neu gewählt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied nicht durch andere Personen vertreten lassen.

(6) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zum Zwecke der Pflege des Sports zu erfolgen.

(7) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann er einen Geschäftsführer einsetzen. Dieser muss mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, nach Anhörung des Gesamtvorstandes, bestellt werden.

(8) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

(9) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse einsetzen, die die ihnen übertragenen Aufgaben nach Weisung zu erfüllen haben. Der 1. Vorsitzende oder ein anders geschäftsführendes Vorstandsmitglied wirkt in diesen Ausschüssen mit.

(10) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(11) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

(12) Die Vertretungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als € 5.000 verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.

(13) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind im monatlichen Rhythmus (mindestens jedoch vierteljährlich) durchzuführen. Die Beschlussfähigkeit ist mit einfacher Stimmenmehrheit gegeben, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das alle Beschlüsse aufzunehmen sind.

(14) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus, ist durch den Gesamtvorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied innerhalb von drei Monaten aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen, dessen Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung währt.

(15) Tritt der geschäftsführende Vorstand geschlossen zurück, ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein neuer geschäftsführender Vorstand zu wählen. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 15 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- geschäftsführendem Vorstand
- Abteilungsleitern, (die von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt werden)
- Beisitzern

(2) Die Gesamtvorstandssitzungen dienen grundsätzlich als Basis für Beratungen und zum Informationsaustausch, der Verabschiedung des Haushaltsplans, der Geschäfts- und Finanzordnung sowie der Zustimmung zu Rechtsgeschäften des geschäftsführenden Vorstandes von mehr als € 5.000.

(3) Der Gesamtvorstand wirkt beratend bei der Bestellung des Geschäftsführers mit, hat jedoch kein Stimmrecht.

(4) Er legt die Aktivitätenplanung des jeweiligen Kalenderjahres fest.

(5) Die Gesamtvorstandssitzungen sind im vierteljährlichen Rhythmus abzuhalten. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

(6) Besoldete Stellen dürfen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes besetzt werden (Abstimmung mit einfacher Mehrheit).

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

(1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.

(2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der TG Naurod und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in den Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein, obwohl sie dazu nicht befugt sind, so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstandenen Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die die Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung zugewiesen sind seitens des Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.

(3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. So können selbständige Aufgabenbereiche für die Abteilung festgelegt werden. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

(4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der im 2-jährigen Turnus von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt wird, geleitet. Die Wahl des Abteilungsleiters findet terminlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung. Er ist dafür dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Er muss dem geschäftsführenden Vorstand für folgende Aufgabenbereiche verantwortliche Mitarbeiter benennen, die von der Abteilung in jedem 2. Jahr neu zu wählen sind:

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- Kassierer
- weitere gewählte Abteilungsvertreter (Sportwart, Gerätewart, Jugendwart, Pressewart, etc.)

Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.

(5) Die Abteilung erhält zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebs Finanzmittel durch den Verein, die spätestens zum 15. Januar des auf das abzurechnende Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres abzurechnen sind. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereinsvermögens, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereins, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbstständigen Steuersubjekte.

(6) Die Abteilungen haben zum 15. Januar des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitsklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungsvorstandes dem Verein gegenüber persönlich. Eine Abteilung ist nicht berechtigt, den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.

(7) Zur Einrichtung, Änderung oder Auflösung einer Abteilung bedarf es eines Beschlusses des Gesamtvorstandes mit 3/4 Mehrheit.

(8) Die Abteilungen sind ermächtigt, ihr finanzielles Volumen

- durch sportliche Veranstaltungen
- durch außersportliche Veranstaltungen
- durch Abteilungsumlagen

zu erhöhen. Abteilungsumlagen werden von der Abteilungsversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt, von den Abteilungsvorständen eingezogen und in Abstimmung mit der Geschäftsstelle verwaltet.

IV. Vereinsleben und Schlussbestimmungen

§ 18 Ehrungen

(1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch den Gesamtvorstand möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, dem Verein ist auch die Möglichkeit gegeben Ehrenvorstandsmitglieder zu ernennen. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschlussgründe dagegensprechen. Eine Entziehung der Ehrenmitglied-

schaft kann nur durch den Gesamtvorstand ausgesprochen werden, dazu ist eine 4/5 Mehrheit erforderlich.

(2) Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Gesamtvorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.

(3) Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 Haftung

(1) Verbindlichkeiten die einen Betrag von € 500,- überschreiten, können rechtswirksam nur von dem jeweiligen Abteilungsleiter mit Einwilligung des geschäftsführenden Vorstandes begründet werden oder von dem geschäftsführenden Vorstand selbst. Diese Regelung gilt auch für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

(2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(3) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(5) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(6) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 20 Auflösung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt - Gemeinde Wiesbaden-Naurod, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann nur

beschlossen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit mehr als 50 % der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 sinkt.“

§ 21 Gültigkeit der Satzung

(1) Die von der Mitgliederversammlung am 27.03.2023 beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.